



Rechtshistorische Reihe

441

York Zieren

Das Schiedsverfahrensrecht
der ZPO (1877-1933)
unter Berücksichtigung
der Genfer Übereinkommen
von 1923 und 1927
sowie der Rechtsprechung
des Reichsgerichts

Einleitung

A. Zielsetzung und Ausgangsüberlegungen der Arbeit

Die vorliegende Arbeit stellt die Entstehung und Entwicklung des Schiedsverfahrensrechts in Deutschland zwischen 1877 und 1945 dar. Es werden dabei die gesetzlichen Regelungen in der Zivilprozessordnung, die Genfer Übereinkommen zu ausländischen Schiedsklauseln und Schiedssprüchen aus den Jahren 1923 und 1927 sowie ausgewählte Rechtsprechung des Reichsgerichts berücksichtigt. Die Darstellung wird durch einen Überblick zu den Entwicklungen seit 1945 ergänzt. Ferner wird der Frage nachgegangen, wie die Einstellung des Gesetzgebers und der Judikatur gegenüber der privaten Schiedsgerichtsbarkeit in der Zeit zwischen 1877 und 1945 zu beurteilen ist.

Diese Betrachtung des historischen Schiedsverfahrensrechts erfolgt vor dem Hintergrund einer wachsenden Inanspruchnahme privater Schiedsgerichte in den vergangenen Jahrzehnten.¹ Insbesondere im internationalen Geschäftsverkehr ist es innerhalb der letzten 30 Jahre zu einem buchstäblichen Wettbewerb der Schiedsorte gekommen.² Für viele Branchen nahm und nimmt das Schiedsverfahren eine wichtigere Rolle als die der staatlichen Rechtspflege ein.³ In grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen werden Schiedsverfahren vereinbart, um Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich aus den Verfahrensrechten der beteiligten Länder ergeben können.⁴ Dementsprechend hoch ist die Beteiligung von Vertragsstaaten an der UN-Konvention über die Anerkennung und Vollstreckung von urteilen eines internationalen Schiedsgerichts.

1 Vgl. *Schütze/Tscherning/Wais*, Handbuch des Schiedsverfahrens, S. 1; Andere Streitbeilegungsmethoden, die außerhalb staatlicher Gerichte stattfinden, gewinnen neben der Schiedsgerichtsbarkeit ebenfalls an Bedeutung in der wirtschaftsrechtlichen Praxis, wie beispielsweise die Mediation, *Moltzahn*, Wirtschaftsmediation, S. 1. Die Mediation unterschiedet sich prinzipiell von der Schiedsgerichtsbarkeit insofern, als dass die Mediation eine partnerschaftliche Verhandlung der Parteien meint, die durch einen neutralen Dritten moderiert wird, der im Gegensatz zu den Schiedsrichtern keine Entscheidungsbefugnis besitzt, *Sievers*, Mediation, S. 29; *Moltzahn*, Wirtschaftsmediation, S. 5.

2 *Berger*, Schiedsgerichtsbarkeit, lit. A, S. 2, ähnlich *Schütze/Tscherning/Wais*, Handbuch des Schiedsverfahrens, S. 1.

3 So *Ernst Richter* bereits 1927, *Richter*, Schiedsverfahren, S. 1 f., der auf die besondere Stellung Hamburgs für Wirtschaftsschiedsverfahren hinwies; Zur heutigen Bedeutung des Schiedsgerichtswesens in wirtschaftlichen Handelsbeziehungen *Schütze/Tscherning/Wais*, Handbuch des Schiedsverfahrens, S. 1

4 *Schütze/Tscherning/Wais*, Handbuch des Schiedsverfahrens, S. 1.

Die oben umrissene jüngere Schiedsrechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts zeigt, dass der Gesetzgeber der privaten Schiedsgerichtsbarkeit einige Beachtung geschenkt hat. Dennoch hat die oben erwähnte, gestiegene Nachfrage nach schiedsrichterlicher Streitentscheidung nicht in dem Maße zu einem Anstieg der Schiedsverfahren in Deutschland geführt, wie dies in anderen europäischen Staaten der Fall war.¹³ Zur Erklärung der Ursachen fasste *Klaus Peter Berger* folgende Aspekte zusammen:

- (1) Zum einen fehlte es der deutschen Gesetzgebung bis 1997 an internationalem Wiedererkennungswert und Schiedsfreundlichkeit.¹⁴ Dies beruhte unter anderem auf der Lückenhaftigkeit des deutschen Rechts, die es vor allem Ausländern schwer machte, sich im deutschen Schiedsverfahrensrecht zu orientieren.¹⁵ Ferner entsprachen viele Regelungen¹⁶ nicht den Erwartungen, die heute an ein modernes Schiedsverfahrensrecht gestellt werden.¹⁷

tion zwischen mehreren lateinamerikanischen Staaten vereinbart wurde, *Alfons*, Foreign Arbitral Awards, S. 21.

- 13 *Berger*, Schiedsgerichtsbarkeit, lit. A, S. 2; *Haas*, Anerkennung und Vollstreckung, S. 40; ähnlich auch die Begründung des Gesetzesentwurfs zur Neugestaltung des deutschen Schiedsverfahrensrechts auf Grundlage des UNCITRAL Modell Gesetzes, BT Drucks, 13. Wahlperiode, Nr. 5274, S. 23 linke Spalte, 2. Absatz.
In dem Bericht der Kommission zur Neuordnung des Schiedsverfahrensrechts von 1994 wird Deutschland gar eine „kaum nennenswerte Rolle“ als Austragungsort internationaler Schiedsverfahren attestiert, Bundesjustizministerium, Bericht zum Diskussionsentwurf zur Neufassung des 10. Buches der ZPO, Februar 1994, S. 3.

- 14 *Berger*, Schiedsgerichtsbarkeit, lit. A, S. 2 ff.

- 15 *Berger*, Schiedsgerichtsbarkeit, lit. A, S. 2 ff.; Ebenso *Raeschke-Kessler/Lehne*, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 88 ff., *Raeschke-Kessler*, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, in: *NJW*, 1988, S. 3051 Nr. 2 und *Schulze*, Schiedsfähigkeit, S. 2 f., dort auch Fn. 14, 15.
Diese Einschätzung wird auch in der Begründung des Gesetzesentwurfs der Schiedsverfahrensrechts-Novelle von 1997 vertreten, BT Drucks, 13. Wahlperiode, Nr. 5274, S. 22 rechte Spalte, 2. Absatz.

- 16 Genannt werden: Das gesetzlich normierte Zweier-Schiedsgericht nach § 1028 ZPO 1898, das außer Kraft treten des Schiedsvertrags bei Stimmgleichheit (§ 1033 ZPO 1898); die kurze Frist zur Ernennung der Schiedsrichter (§§ 1029, 1031 ZPO 1898); die Unwirksamkeit des Schiedsvertrags im Falle sozialen oder wirtschaftlichen Übergewichts einer Partei (§ 1025 Abs. 2 ZPO 1933); der vollständige Instanzenzug bei der gerichtlichen Aufhebungsklage (§ 1041 ZPO 1930); die Anwendbarkeit deutschen Schiedsverfahrensrechts aufgrund Parteivereinbarung und nicht nach dem Territorialitätsprinzip; Bestimmung der Schiedsfähigkeit nach dem unklaren Begriff der Vergleichsfähigkeit, *Berger*, Schiedsgerichtsbarkeit, lit. A, S. 5 f.; Vgl. auch *Bredow*, Das neue 10. Buch der ZPO in: BB Beilage 2, 1998, S. 2 ff., *Schlosser*, Notwendige Reformen des deutschen Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit in: ZIP, 1987, S. 492 f. und *Raeschke-Kessler*, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, in: *NJW*, 1988, S. 3051.

- (2) Zum anderen spielten neben diesen funktionalen Nachteilen des deutschen Schiedsverfahrensrechts aber auch psychologische Aspekte eine wichtige Rolle.¹⁸ Deutschland habe den Ruf, nicht besonders schiedsfreundlich zu sein, da es an politischer Neutralität fehle, so dass aus Sicht der Parteien andere Staaten als Austragungsort von Schiedsverfahren vorzugswürdig erschienen.

Die Hintergründe der von *Berger* angesprochenen psychologischen Ursachen der vergleichsweise geringen Schiedsverfahrenszahlen in Deutschland dürften vielschichtig sein. So könnte ein Grund der Umstand sein, dass Deutschland aufgrund der historischen Last beider Weltkriege international nicht als politisch neutraler Boden gilt, wie beispielsweise die Schweiz, Österreich oder Schweden. Fraglich ist jedoch, ob Deutschland selbst eine ablehnende, restriktive Haltung gegenüber der privaten Schiedsgerichtsbarkeit eingenommen hatte.

Zwar galt Deutschland in verschiedenen Rechtsgebieten schon früher als innovativ, so dass sogar „Rechtsexporte“ stattfanden,¹⁹ was eine eher liberale Gesetzgebung Deutschlands vermuten lassen könnte. Gleichwohl wäre denkbar, dass Deutschland in Bezug auf das Schiedsgerichtswesen schon frühzeitig eine ablehnende Haltung gezeigt hat und so zu einem negativen Bild beigetragen hat. Mit dieser Arbeit soll der Versuch unternommen werden, neben der Darstellung der Rechtsentwicklung die Frage nach Deutschlands Haltung gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit zu beantworten.

B. Arbeitsthesen

Um die oben aufgeworfene Frage nach Deutschlands Haltung gegenüber der privaten Schiedsgerichtsbarkeit zwischen 1877 und 1945 zu klären, sollen folgende Thesen geprüft werden:

Teilweise wurde die Nachteile des deutschen Rechts schon frühzeitig erkannt und benannt. So verwies *Günzenhauser* unter anderem auf das im Vergleich zum United States Arbitration Act vom 12. Februar 1925 unmoderne Zweier-Schiedsgericht nach § 1028 ZPO 1898 und meinte, dass das Außerkrafttreten den Schiedsvertrags bei Wegfall eines Schiedsrichters nach § 1033 ZPO 1898 nicht den Erwartungen der Schiedsparteien genüge, *Günzenhauser*, Schiedsverfahren nach deutschem und englisch-amerikanischem Recht in: ZZP, 1930, S. 482, 485.

17 *Berger*, Schiedsgerichtsbarkeit, lit. A, S. 2 Fn. 7.

18 *Berger*, Schiedsgerichtsbarkeit, lit. A, S. 2, so die allgemeine Meinung, siehe *Jaeger*, Umsetzung des UNCITRAL-Modellgesetzes, S. 29 Fn. 74 m. w. N.

19 Beispielsweise ist die japanische ZPO von 1890 zu nennen, der die deutschen CPO von 1877 als Vorlage diente, wenngleich mit einigen Modifikationen, *Kuno*, Japanische ZPO, in: ZIP, 1929, S. 409.

- These 1: Der deutsche Gesetzgeber verfolgte zwischen 1877 und 1945 das Ziel, die Schiedsgerichtsbarkeit zu fördern und war insbesondere bestrebt, den Abschluss von Schiedsvereinbarungen und die Vollstreckung von Schiedssprüchen zu begünstigen.
- These 2: Der deutsche Gesetzgeber war zwischen 1877 und 1945 insbesondere daran interessiert, die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche zu vereinfachen.
- These 3: Der deutsche Gesetzgeber räumte der Parteiautonomie zwischen 1877 und 1945 eine Vorrangstellung bei der Gestaltung des Schiedsverfahrens ein.
- These 4: Die Judikatur war zwischen 1877 und 1945 als schiedsfreundlich zu bezeichnen, insbesondere im Zusammenhang mit der inhaltlichen Überprüfung von Schiedssprüchen auf materiell-rechtliche Fehler, der Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen sowie der Prüfung der Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen.

C. Gegenstand der Untersuchung

Gegenstand der Arbeit ist das deutsche Schiedsverfahrensrecht in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Die Darstellung der Entwicklung findet ihren Schwerpunkt in der Zeit von 1877 bis 1945. Die Untersuchung der oben formulierten Arbeitsthesen beschränkt sich auf die Zeit zwischen 1877 und 1945 und orientiert sich an dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der CPO (1877) bis zum dem Ende der Tätigkeit des Reichsgerichts im Jahr 1945.

Unter dem Begriff des Schiedsverfahrensrechts ist das in der CPO (ab 1898: ZPO) geregelte gesetzliche Schiedsverfahrensrecht für private, streitige Schiedsverfahren in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten zu verstehen. Neben dem Schiedsverfahrensrecht der ZPO werden auch die Genfer Übereinkommen, nämlich das Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr vom 24. September 1923²⁰ sowie das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927²¹ berücksichtigt. Deutschland ist Vertragsstaat dieser Übereinkommen und wirkte teilweise bei ihrer Entstehung mit. Sie sind Teil des deutschen Schiedsverfahrensrechts geworden.

Nicht zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit gehören die *schiedsgutachterlichen* Verfahren. Schiedsgutachter (sogenannte „arbitratores“ oder „Arbitratoress“) werden tätig, wenn sie als unbeteiligte Dritte bestehende Verträge nach billiger Entscheidung (§§ 317 ff. BGB) ändern oder ergänzen. Der Schiedsgut-

20 RGBI.1925 II, S. 47.

21 RGBI. 1930 II, S. 1067 ff., S. 1269.

achter kann zudem streitige Tatsachenfragen verbindlich für beide Parteien feststellen.²² Demgegenüber stellen die Schiedsrichter (sogenannte „arbitri“) nicht nur Tatsachen als Voraussetzungen für Ansprüche fest, sondern entscheiden auch über deren Rechtsfolgen.²³ Ferner sind die Verfahren nach der Preußischen Schiedsmannsordnung²⁴ und nach den modernen Schiedsämtern nicht Gegenstand dieser Arbeit. Nach der Preußischen Schiedsmannsordnung konnten die Parteien ihre Sache zwar ebenso freiwillig vor den Schiedsmann bringen, wie sie einen Schiedsvertrag abschließen konnten.²⁵ Allerdings sprachen die Schiedsmänner keine Urteile oder Schiedssprüche, sondern wirkten ausschließlich auf Vergleiche hin.²⁶ Gleiches gilt für die heutigen Schiedsämter der einzelnen Länder, die ebenfalls keine Entscheidungsgewalt haben, sondern nur auf Vergleiche hinwirken können.²⁷

Mediationsverfahren sind ebenfalls nicht Gegenstand der Arbeit. Der Mediator hat keine Entscheidungsgewalt, wie der Schiedsrichter.²⁸ Mediationen unterliegen nicht den schiedsverfahrensrechtlichen Bestimmungen des 10. Buches der ZPO.²⁹ Adjudikationsverfahren zählen gleichermaßen nicht zu den Schiedsverfahren. Diese Form der Streiterledigung, die in Deutschland bislang keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung unterliegt, unterschiedet sich von

22 *Habscheid*, Schiedsgutachten, S. 792 ff.

23 *Ernemann*, Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, S. 55; Seufert/Walsmann/*Walsmann*, ZPO, 12. Auflage, 1933, Einl. 10. Buch Ziff. 2 S. 738 mit umfangreichen Nachweisen zur Literatur und Rechtsprechung hinsichtlich der Abgrenzung von Schiedsrichtern und Schiedsgutachtern.

24 Die ursprüngliche Fassung der Preußischen Schiedsmannsordnung datiert vom 29. März 1879 und wurde mehrfach überarbeitet.

25 § 12 Abs. 1 S. 3 der Preußischen Schiedsmannsordnung in der Fassung vom 1. Januar 1925.

26 § 25 Abs. 1 der Preußischen Schiedsmannsordnung in der Fassung vom 1. Januar 1925.

27 So beispielsweise nach § 27 Abs. 1 der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 10. April 1991, ebenso § 22 Abs. 2 der Schiedsamtordnung für das Land Rheinland-Pfalz vom 12. April 1991.

28 *Sievers*, Mediation, S. 29; *Moltzahn*, Wirtschaftsmediation, S. 5.

29 Aufgrund der Europäischen Richtlinie 2008/52/EG vom 21. Mai 2008 waren die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, bis zum 21. Mai 2011 das Mediationsverfahren nach Maßgabe der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie. Ziel der Richtlinie ist es, den Zugang zur alternativen Streitbeilegung zu erleichtern und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern, indem zur Nutzung der Mediation angehalten und für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mediation und Gerichtsverfahren gesorgt wird, Artikel 1 der Richtlinie. Der Bundestag hat am 15. Dezember 2011 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung aufgrund der Empfehlung des 6. Rechtsausschusses (BT Drucks 17. Wahlperiode Nr. 8058) angenommen. Seit dem Das Gesetzgebungsverfahren ist bislang nicht abgeschlossen, da der Bundesrat den Vermittlungsausschuss angerufen hat.

Schiedsverfahren vor allem dadurch, dass die Adjudikatoren vorrangig Empfehlungen aussprechen, die erst nach Ablauf einer Frist vorläufig verbindlich werden und weiterhin durch (schieds)gerichtliche Verfahren aufgehoben werden können. Diese Adjudikationsverfahren unterfallen nicht dem Anwendungsbe- reich des 10. Buches der ZPO.³⁰

Ebenfalls nicht in diese Untersuchung eingeslossen sind Schiedsgerichte öffentlich-rechtlicher Natur, wie z. B. das Reichswirtschaftsgericht, die Miet- und Pachteinigungsämter oder Schiedsgerichte über Streitigkeiten zwischen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen.

Zum Schiedsverfahrensrecht im weiteren Sinne könnten auch Schiedsgerichtsordnungen gezählt werden, wie z. B. die des Waren-Vereins der Hamburger Börse e. V. Diese Schiedsgerichtsordnungen formen den durch die Parteien frei gestaltungsfähigen Bereich des Verfahrens aus.³¹ Sie sind jedoch nicht Teil des *gesetzlichen* Schiedsverfahrensrechts und sind daher nicht Bestandteil der Untersuchung.

Die Untersuchung der Rechtsprechung des Reichsgerichts erstreckt sich auf folgende drei Aspekte:

- (1) Die Bindung des Schiedsgerichts an materielles Recht einschließlich der Überprüfbarkeit eines Schiedsspruchs auf materiell-rechtliche Fehler. Die Gestaltung privater Schiedsgerichte betrifft die Parteiautonomie ebenso, wie die Frage, ob sich die Parteien des Schiedsverfahrens das Schiedsgericht von der Beachtung materiellen Rechts entbinden können. Hierzu traf die ZPO jedoch keine klaren Aussagen, so dass in dieser Hinsicht Spielraum zur Rechtsfortbildung durch die Gerichte bestand. Die Art und Weise, wie die Rechtsprechung diesen Spielraum nutzte, kann Aufschluss über die Schiedsfreundlichkeit der Judikatur geben.
- (2) Die Vollstreckbarkeit ausländischer Schiedssprüche.

Auch die Frage, ob und wie ausländische Schiedssprüche in Deutschland durchgesetzt werden können, bot bis 1930 Spielraum für eine richterliche Rechtsfortbildung. Erst mit der ZPO-Novelle von 1930 wurden entsprechende gesetzliche Regelungen in die ZPO aufgenommen. Es wird untersucht, welche Rechtsgrundsätze das Reichsgericht im Rahmen der Rechtsfortbildung entwickelte und wie diese anhand der These 4 einzuordnen sind.

³⁰ Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung sollen unter anderem auch Adjudikationsverfahren gesetzlich geregelt werden, BT Drucks 17. Wahlperiode, Nr. 5335, S. 11 linke Spalte.

³¹ § 860 Abs. 2 CPO 1877: Nach dem bis heute bestehenden Grundsatz konnten die Parteien die Einzelheiten des Verfahrensablaufs selbst bestimmen.

- (3) Das Schicksal der Schiedsklausel infolge fehlerhafter Hauptverträge. Voraussetzung für die Vollstreckung eines Schiedsspruchs ist, dass dieser auf Grundlage einer wirksamen Schiedsklausel bzw. Schiedsvereinbarung ergangen ist.³² Ist die Schiedsvereinbarung unwirksam oder sogar nichtig, kommt eine Vollstreckung des gleichwohl ergangenen Schiedsspruchs nicht in Betracht. Problematisch sind daher Fälle, bei denen ein Vertrag unwirksam oder nichtig ist, der zugleich eine Schiedsklausel enthält. Die Untersuchung soll zeigen, ob das Reichsgericht die Schiedsklauseln in fehlerhaften Verträgen eher für wirksam erachtete und sich hieraus Schlüsse über die Haltung der Judikatur im Sinne der These 4 ableiten lassen.

Das wissenschaftliche Umfeld dieser Arbeit besteht aus der Literatur zum Schiedsverfahrensrecht und zur Reform des Zivilprozesses. Zum Schiedsverfahrensrecht liegen verschiedene Ausarbeitungen vor. Dabei handelt es sich um die Kommentarliteratur³³ sowie verschiedene Handbücher³⁴ zur Anwendung des Schiedsverfahrensrecht der ZPO. Hinzu kommen die Aufsatzliteratur und Dissertationen zu verschiedenen Bereichen des Schiedsverfahrensrechts. *Simon Hayum* untersuchte 1892 den Schiedsvertrag.³⁵ *Georg Neubauer* legte eine Arbeit zu den Änderungen der Novelle von 1933 vor, die sich insbesondere mit

32 Historischer Rechtszustand: § 1042 Abs. 2, 1041 Abs. 1 Nr. 1 ZPO 1933 bei inländischen Schiedssprüchen, § 1044 Abs. 2 ZPO 1933 bei ausländischen Schiedssprüchen (so auch Art. 1 Abs. 2 lit. a GenfAbk); Heutiger Rechtszustand: § 1060 Abs. 2 i. V. m. § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. a ZPO bei inländischen Schiedssprüchen, § 1061 Abs. 1 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 lit. a UNÜ bei für ausländischen Schiedssprüchen.

Nußbaum nannte die Anerkennungsvoraussetzung von Schiedsverträgen mit Auslandsbezug als erstes Rechtsproblem der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, *Nußbaum*, Internationales Schiedsgerichtswesen, in: Int. Jahrbuch I, S. 11; *Hans-Walter Greminger* verwies darauf, dass im Genfer Abkommen keine Bedingungen zur Wirksamkeit von Schiedsklauseln geregelt wurden und hielt dies als eines der größten Probleme des Genfer Abkommens, *Greminger*, Genfer Abkommen, S. 95 unten.

33 Einige: *Endemann*, CPO, 1879; *Wilnowski/Levy*, CPO, 1895; *Gaupp/Stein*, ZPO, 3. Auflage, 1897/1898; *Neukamp*, CPO, 1900; *Struckmann/Koch*, CPO, 7. Auflage, 1900; *Peters/Gronow*, ZPO, 1903; *Gaupp/Stein*, ZPO, 8./9. Auflage, 1906/1908; *Reincke/Wienstein*, ZPO, 6. Auflage, 1910; *Warneyer*, ZPO, 5. Auflage, 1924; *Kann*, ZPO, 1924; *Freudenthal/Sauerländer*, ZPO, 4. Auflage, 1926; *Förster/Kann*, ZPO, 3. Auflage, 1926; *Seufert/Walsmann*, ZPO, 12. Auflage, 1933/1934; *Baumbach*, ZPO, 15. Auflage, 1939; *Stein/Jonas*, ZPO, 20. Auflage, 1988.

34 Einige: *Teßmer*, Schiedsvertrag, 1912; *Teßmer*, Schiedsverfahrensrecht, 1915; *Staff*, Schiedsgerichtsverfahren, 1926; *Richter*, Schiedsverfahren, 1927; *Schönke*, Schiedsgerichtsverfahren, 1954; *Thomas*, Das privatrechtliche Schiedsgerichtsverfahren, 1957; *Schütze/Tscherning/Wais*, Handbuch des Schiedsverfahrens, 1990.

35 *Hayum*, Schiedsvertrag, 1892.